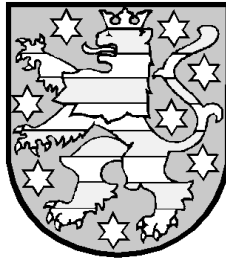


THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



Pressemitteilung

26. Oktober 2009

Erhebung von Abwasserbeiträgen durch private Geschäftsbesorgungsgesellschaft rechtswidrig

Der 4. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat durch Beschluss vom 19. Oktober 2009 einem Eilantrag gegen Abwasserbeitragsbescheide des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden stattgegeben.

Der Antragsteller ist Eigentümer zweier Grundstücke im Verbandsgebiet des Antragsgegners. Er wurde durch zwei Bescheide zu Abwasserbeiträgen in Höhe von insgesamt rund 5.300 Euro herangezogen. Über die hiergegen erhobenen Widersprüche ist noch nicht entschieden.

Der Antragsteller beehrte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, die aufschiebende Wirkung seiner Widersprüche anzuordnen. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht gab diesem Antrag in zweiter Instanz statt, weil Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Beitragsbescheide bestünden. Die Bescheide wiesen zwar formal den Zweckverband als erlassende Behörde aus, seien aber inhaltlich von der privatrechtlich organisierten Geschäftsbesorgungsgesellschaft erlassen worden, die zum Erlass hoheitlicher Abgabenverwaltungsakte nicht befugt sei. Nach den Feststellungen des Senats verfügte der Zweckverband bis zum 31.08.2008 über keinerlei eigenes Personal und bediente sich stattdessen eines Geschäftsbesorgers, der nahezu alle Aufgabenbereiche des Zweckverbands übernommen hatte und eigenständig bearbeitete. Der 4. Senat befand, dass der Zweckverband die Erledigung seiner Aufgabe der Abwasserbeseitigung nicht so weitgehend einer privaten Gesellschaft überlassen durfte. Dass die förmlichen

Bescheide inhaltlich durch einen privaten Geschäftsbesorger erlassen wurden, sei auch dann mit der Rechtslage nicht vereinbar, wenn der Geschäftsbesorger nach außen nicht in Erscheinung trete. Grundsätzlich müssten Behörden durch eigenes, fachlich geeignetes Verwaltungspersonal handeln. Zwar könnten sich Gemeinden und Zweckverbände zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch externer Hilfe bedienen. Die Grenze einer noch zulässigen Erfüllungshilfe durch einen Dritten sei aber überschritten, wenn alle wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen durch Bedienstete eines Geschäftsbesorgers getroffen würden.

Mit dieser Entscheidung schloss sich der 4. Senat einem zwischenzeitlich ergangenen Urteil der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar vom 08.05.2009 an (Az. 3 K 970/07; die Berufung gegen dieses Urteil des Verwaltungsgerichts ist unter dem Az. 4 KO 487/09 anhängig).

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar, erging aber noch im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes. Die Entscheidung besagt nichts darüber, ob der Antragsgegner in ordnungsgemäßer Weise neue Bescheide erlassen kann. Der Antragsgegner hat die Bearbeitung der Abgabenbescheide inzwischen geändert.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 19.10.2009 - 4 EO 26/09 -
Vorinstanz: Verwaltungsgericht Weimar, Beschluss v. 10.12.2008 – 6 E 1237/08 We

Thüringer Oberverwaltungsgericht – Pressestelle/VROVG Dr. Hüscher –

Telefon: 03643-206 253, Telefax: 03643/206100,

E-Mail: hans-peter.huesch@thfj.thueringen.de.

Die Presseerklärung und – zu einem späteren Zeitpunkt – die vollständige Entscheidung werden in die Homepage des Oberverwaltungsgerichts im Internet eingestellt (www.thovg.thueringen.de)